



# Bekanntmachung

## des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Südlich des Moosgrabens“ (2. Änderung)

- I. Der Stadtrat der Stadt Neutraubling hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 den Bebauungsplan „**Südlich des Moosgrabens**“ (2. Änderung) als Satzung beschlossen (Geltungsbereich siehe Lageplan).
- II. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan i. d. F. vom 21.03.2024 liegt mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab Veröffentlichung dieser **Bekanntmachung im Rathaus (Regensburger Str. 9) der Stadt Neutraubling während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr), Zimmer U.2 und U.3 (Untergeschoss), zu jedermanns Einsicht, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.** Die Verwaltung steht Ihnen für Fragen zu dem Bebauungsplan gerne zur Verfügung und erteilt über die Planung Auskünfte.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung entsprechend angepasst.

Des Weiteren können die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Neutraubling ([www.stadt-neutraubling.de](http://www.stadt-neutraubling.de)) eingesehen werden.

- III. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

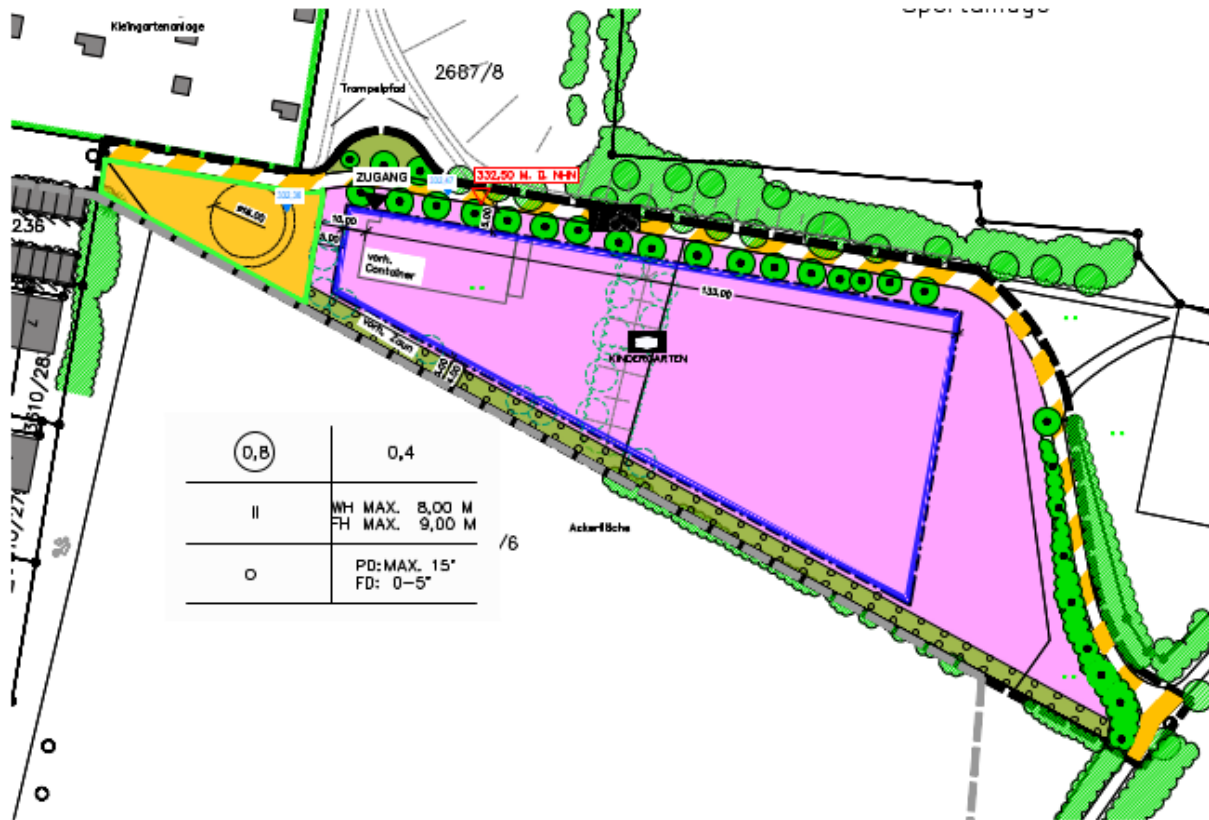
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Neutraubling geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- IV. Nähere Informationen zu den Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezo-



genen Daten nach Art. 13 der DSGVO finden Sie unter [www.stadt-neutraubling.de](http://www.stadt-neutraubling.de) unter der Rubrik „Rathaus“- „Datenschutzinformationen“



Geltungsbereich des Bebauungsplans „Südlich des Moosgrabens“ (2. Änderung)

Neutraubling, \_\_\_\_\_

Stadt Neutraubling

Stadler  
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln.

Angeheftet am: \_\_\_\_\_

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift